

GESTRA Steam Systems

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Februar 2005

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ebenso wie für Nachbesserungsarbeiten und Reparaturen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie verfahrenstechnischen Darstellungen auf Datenträgern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Kündigung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird in Höhe eines Pauschalbetrages gesondert berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der am Liefertag geltenden gesetzlichen Höhe gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
3. Technische Dokumentationen wie Betriebsanleitungen und Datenblätter sind bis zu jeweils zwei Exemplaren kostenlos. Darüber hinaus gehender Bedarf wird separat berechnet.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Forderung netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Dem Besteller steht kein Kündigungsrecht nach § 649 BGB zu.

IV. Lieferzeit

1. Die von uns angegebene Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Klärung aller technischen Fragen, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dessen Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit sie nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorstehend bezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 %, aber maximal 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann. Wir sind jedoch berechtigt, dem Besteller nachzuweisen, dass ihm als Folge des Lieferverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
5. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 3 und Nr. 4 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpfichtungen des Bestellers voraus.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Erfolgt die Lieferung ab Auslieferungslager, berechnen wir entsprechende Vorfahrt.
2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nur zurückgenommen, soweit sie der Besteller auf seine Kosten an uns verschickt.
4. Für Lieferungen ins Ausland erstellen wir auf Wunsch unverbindliche Material- und Gewichtsspezifikationen. Wir übernehmen daher keine Gewähr für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- oder Zollvorschriften etc.
5. Wir empfehlen, die Sendungen gegen Bruch zu versichern. Falls uns kein gegenteiliger Bescheid zugeht, werden wir diese Versicherung (bei Auslandslieferung bis zur deutschen Grenze) im Interesse des Bestellers abschließen. Die Kosten dafür in Höhe von 1/2 v.H. des Warenwertes werden wir mit in Rechnung stellen. Sollten beschädigte Sendungen eingehen, ist uns der Frachtbrief gegebenenfalls mit bahnamtlicher Bescheinigung einzusenden. Gleichzeitig ist auf dem Frachtbrief der Vermerk anzubringen: „Sämtliche Rechte aus dem Frachtbrief treten wir an das Lieferwerk ab“. Ort, Datum, Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift.

VI. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jede Lieferung ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, per Einschreiben oder Fax zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich per Einschreiben oder Fax zu rügen, sobald sie zu Tage treten.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an einem von uns hergestellten Liefergegenstand unseres Standardprogramms vorliegt, kann der Besteller nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung fordern. Im letzteren Fall tragen wir von den entstehenden Aufwendungen nur die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, daß der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum. Der Besteller muss die Teile frei von jeglichen Schadstoffen an uns zurücksenden.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an einem von uns nach Vorgaben des Bestellers hergestellten Liefergegenstand vorliegt – beispielsweise im Bereich der Anlagen- und Regeltechnik –, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wir sind grundsätzlich von der Mängelgewährleistung befreit, wenn uns der Besteller unter angemessener Fristsetzung dafür keine Gelegenheit gibt.
4. Bei einem nicht von uns hergestellten Liefergegenstand beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Wir haften lediglich dann, wenn sich nach einer gerichtlichen Inanspruchnahme durch den Besteller herausstellt, daß der Lieferer zahlungsunfähig ist. In diesem Fall werden wir dem Besteller auch eventuelle beim Lieferer nicht beizutreibende Kosten des Verfahrens ersetzen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

5. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis entsprechend zu mindern oder den Mangel selbst zu beseitigen. Zu letzterem ist der Besteller darüber hinaus nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit berechtigt, wovon er uns sofort zu verständigen hat.
6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Das gilt auch für Ansprüche des Bestellers auf Dichtungsersatz oder Dichtungswechsel, sofern die Montage nicht durch uns erfolgte. Darüber hinaus entfällt jede Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, daß der Besteller oder ein Dritter ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an von uns gelieferten Gegenständen vornimmt. Schließlich haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde.
8. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung des Versicherungsträgers zur Verfügung zu stellen.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist. Bei einer erforderlich werdenden Mangelbeseitigung verlängert sich die Frist um die Dauer dieser Arbeiten.

VII. Haftung

Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Unserer Pflichtverletzung steht diejenige unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gleich.

Haben wir die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertretungen, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware und auch künftigt zu liefernden Waren bis zum Eingang aller bestehenden sowie aller noch entstehenden künftigen Forderungen vor. Im Falle eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses mit dem Besteller bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Ware aufgrund des Scheck-Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
 2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
 3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir dagegen Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer derartigen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
 4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Das gilt insbesondere für die Sicherungsübereignung, die Verpfändung sowie für die bedingte Abtretung von Forderungen des

Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird sie mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Rücksendungen

Rücksendungen infolge vom Besteller zu vertretender Fehldispositionen sind nur bei einem Nettowarenwert von über Euro 500 und mit unserem schriftlichen Einverständnis gestattet. Darüber hinaus ist die Rücknahme nur bei vertretbaren und originalverpackten Liefergegenständen möglich, deren Berechnung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Dem Besteller werden nach Wareneingang 40 % des Nettowarenwertes gutgeschrieben, sofern die Anlieferung frachtfrei erfolgte.

Davon ausgeschlossen sind Sonderanfertigungen, die nach Wunsch des Bestellers hergestellt worden sind.

Rücksendungen in Folge vom Besteller erteilter Reparaturaufträge werden ausschließlich im vollständig dekontaminierten Zustand entgegengenommen.

X. Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts.

GESTRA AG

Postfach 10 54 60, D-28054 Bremen
Münchener Str. 77, D-28215 Bremen

Telefon +49 (0) 421 35 03 - 0, Telefax +49 (0) 421 35 03 - 393

E-Mail gestra.ag@flowserve.com, Internet www.gestra.de

